

Satzung für die Volkshochschule der Stadt Oer-Erkenschwick vom 22.12.1987

Aufgrund des § 17 des "Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen" (Weiterbildungsgesetz WBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Mai 1982 (GV NW S. 275/SGV NW/223) i.V.m. den §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 1 Buchst. g der Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475, SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes NW vom 06.10.1987 (GV NW S. 342) hat die Stadtvertretung der Stadt Oer-Erkenschwick in ihrer Sitzung am 15.12.1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Die Stadt Oer-Erkenschwick unterhält als Träger die kommunale Volkshochschule mit dem Namen

"Volkshochschule der Stadt Oer-Erkenschwick".

Die Volkshochschule hat ihren Sitz in Oer-Erkenschwick.

§ 2

Aufgaben der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gem. § 2 Abs. 2, § 11 des 1. WBG von NRW und in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.
- (2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den VHS-Dozenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
- (3) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer gerichtet. Zu diesem Zweck kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionsveranstaltungen, Studienfahrten, Vorfürungen u.a.m.) gem. § 3, § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 13 des 1. WBG anbieten.

§ 3

Rechtscharakter und Gliederung

- (1) Die Volkshochschule ist als nicht rechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 18 Gemeindeordnung NW. Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei abschlußbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.
- (2) Bei Studienfahrten und Exkursionen, die an die Teilnehmer gesundheitliche Tauglichkeitsanforderungen stellen, kann die Teilnahme von der Erfüllung dieser Voraussetzungen abhängig gemacht werden.
- (3) Die Volkshochschule ist in Fachbereiche gegliedert.

§ 4

Zuständigkeit des Rates

Unbeschadet der nach § 28 GO NW getroffenen Zuständigkeitsregelung entscheidet der Rat über alle Angelegenheiten der Volkshochschule, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Fachausschuß oder dem VHS-Leiter übertragen sind.

§ 5

Fachausschuß

Der für die Weiterbildung zuständige Fachausschuß entscheidet über den Arbeitsplan im Rahmen der von der Stadtvertretung bereitgestellten Haushaltsmittel. Im übrigen bereitet er die erforderlichen Entscheidungen der Stadtvertretung durch Vorschläge und Stellungnahme vor.

§ 6

VHS-Leiter

- (1) Die Volkshochschule wird durch einen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet. Er ist verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule.
- (2) Der VHS-Leiter hat vorzubereiten und durchzuführen:
 - a) langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes,
 - b) Aufstellung des Arbeitsplanentwurfes nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung,
 - c) Verpflichtung der nebenamtlichen und nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter im Rahmen der Haushaltsmittel und gem. den Festsetzungen der von der Stadtvertretung beschlossenen Honorarordnung,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
 - e) Vorbereitung des Haushaltsvorschlages (Unterabschnitt Volkshochschule),
 - f) Verfügung über die im Haushaltsplan für den Betrieb der Volkshochschule bereitgestellten Mittel nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen,
 - g) Verwaltung der Räume, Ausstattung und Einrichtung der Volkshochschule,
 - h) Ausübung des Hausrechts in Vertretung des Stadtdirektors in volkshochschuleigenen Räumen,
 - i) eigene Lehrveranstaltungen.

Die allgemeinen Regelungen des Dienstrechtes bleiben hiervon unberührt.
- (3) Der VHS-Leiter ist Vorgesetzter der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter der Volkshochschule sowie der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter. Zur Planung und Durchführung der VHS-Arbeit führt er regelmäßige Besprechungen mit den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern und den für die Verwaltung verantwortlichen Mitarbeitern.

§ 7**Hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter**

- (1) Nach Maßgabe des Stellenplans werden hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter eingestellt.
- (2) Die einzelnen Mitarbeiter sind verantwortlich für die Arbeit in den ihnen übertragenen Fachbereichen. Sie wirken an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit:
 - a) durch Aufstellung des Arbeitsplanentwurfes für ihren Fachbereich,
 - b) durch eigene Lehrveranstaltungen, die in der Regel exemplarischen Charakter haben sollten,
 - c) durch regelmäßige gemeinsame Beratungen mit dem VHS-Leiter.

§ 8**Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter**

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen wird in der Regel entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern übertragen, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.
- (2) Die Aufgaben der Mitarbeiter richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Werkvertrag (Dozentenvertrag).
- (3) Die Mitarbeiter können an der Planung von Lehrveranstaltungen mitwirken durch:
 - a) Vorschläge für die Arbeitspläne,
 - b) Teilnahme an gemeinsame Besprechungen des pädagogischen Personals auf Einladung des VHS-Leiters.
- (4) Die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter haben das Recht, je Fachbereich zwei Sprecher zu wählen. Der VHS-Leiter hat zu der erforderlichen Versammlung einzuladen. Die Sprecher haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von dem Leiter des betreffenden Fach- bzw. Aufgabenbereiches gehört zu werden.
- (5) Soweit nebenberufliche/nebenamtliche Mitarbeiter als Fachbereichsleiter tätig werden, wirken sie an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang des § 9 Abs. 2 mit.

§ 9**Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter**

- (1) Die erforderlichen Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst der VHS und die sonstigen Mitarbeiter werden nach Maßgabe des Stellenplanes eingestellt.
- (2) Sie unterstützen den VHS-Leiter in der Planung und Durchführung der Organisation der VHS-Arbeit oder sonstiger, mit dem Betrieb der VHS unmittelbar zusammenhängender Angelegenheiten.

§ 10**Arbeitsplan**

- (1) Der Arbeitsplan der Volkshochschule wird in der Regel für ein Semester und längstens für ein Jahr aufgestellt. Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (2) Im Arbeitsplan wird auf die im § 16 des 1. WBG genannten kommunalen Einrichtungen hingewiesen.

§ 11**Teilnehmer**

Die Teilnehmer der VHS haben das Recht, für die Kurse der VHS je einen Vertreter zu wählen. Die Kursvertreter eines Fachbereiches wählen zwei Sprecher. Der VHS-Leiter hat zu der erforderlichen Wahlversammlung einzuladen. Die Sprecher haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von dem Leiter des betreffenden Fachbereiches gehört zu werden.

§ 12**Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen**

Der VHS-Leiter soll die Leiter anderer kommunaler Einrichtungen (Bücherei, Kulturamt, Jugendamt) wenigstens einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Besprechung einladen um mit ihnen Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu erörtern und auf eine gemeinsame Planung hinzuwirken.

§ 13**Gebühren**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS werden Gebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die Volkshochschule der Stadt Oer-Erkenschwick erhoben.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung für die Volkshochschule der Stadt Oer-Erkenschwick tritt am 01.01.1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.12.1981 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die Volkshochschule der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, 22.12.1987

Peick
Bürgermeister